

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, (2. Tage vor der Wahl) bei der Verbandsgemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ein Wahlberechtigter, der im Wege der Briefwahl wählen will, erhält im Einzelnen folgende Unterlagen:

a) Briefwahl bei der Bundestagswahl

Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Bundestagswahl.

b) Briefwahl bei der Wahl der/des Landrätin/Landrats

Mit dem Wahlschein für die vorstehende Wahl erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl“,
- einen amtlichen mit der Anschrift der Verbandsgemeindeverwaltung, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahl“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Kommunalwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl an der Bundestagswahl und der Kommunalwahl teilnehmen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden.

Waldfischbach-Burgalben, 16.01.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben
gez. Felix Leidecker, Bürgermeister

Unser Bürgerbus

Mobilität für alle

Ob zum Einkaufen, zum Arztbesuch oder zu Bekannten: Nutzen Sie gerne unser kostenloses Bürgerbusangebot. Unser kleiner Neunsitzer-Bus fährt grundsätzlich immer an 2 Tagen in der Woche:

Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Jeweils montags und mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr können Sie telefonisch unter 06333-925333 Ihre Fahrt für den jeweils darauf folgenden Tag reservieren. Das Angebot steht allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung.

Für Fragen aller Art steht Ihnen von Seiten der Verwaltung Herr Yves-Maurice Weiß zur Verfügung unter der Telefonnummer 06333-925184. Wir helfen Ihnen als Verwaltung bei allen Ihren Fragen sehr gerne weiter!

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung:

6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben im Bereich der Gemarkung Höheinöd

Hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zugunsten der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der Gemarkung Höheinöd zu ändern. Es handelt sich um die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Flächennutzungsplan soll dementsprechend eine Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden.

Der Beschluss zur Änderung des FNP wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Parallel zur Änderung des FNP erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Solarpark Am Horschelkopf“ durch die Ortsgemeinde Höheinöd.

Geltungsbereich:

Das insgesamt ca. 23,66 Hektar (ha) umfassende Plangebiet teilt sich auf zwei Teilflächen auf, Fläche A mit ca. 18,04 ha und Fläche B mit ca. 5,62 ha. Die Flächen befinden sich westlich im Außenbereich der Ortsgemeinde Höheinöd.

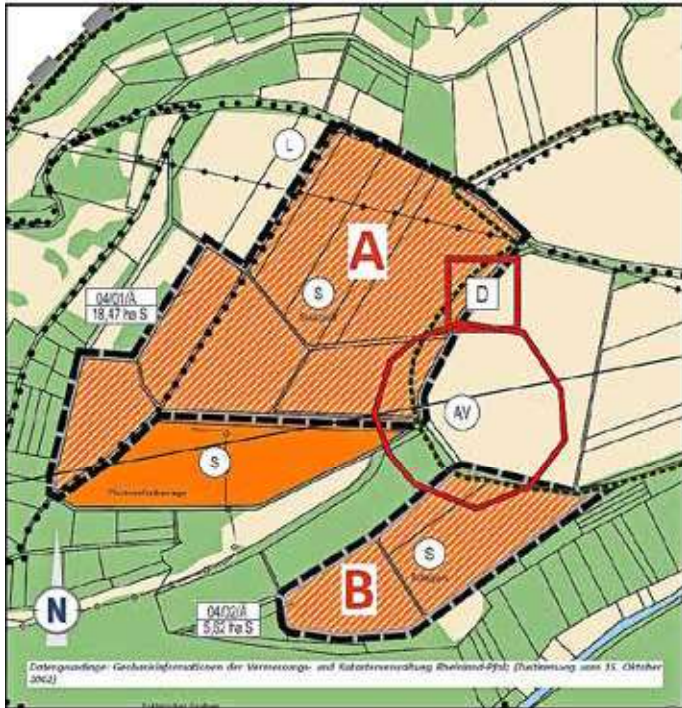
Begrenzt werden die Teilflächen durch landwirtschaftliche Flächen bzw. der dazugehörigen Wirtschaftswege sowie Gehölzstreifen, die bereits entlang der Änderungsbereiche verlaufen. Zudem begrenzen Waldflächen die Teilflächen im Norden, Osten und im Westen. Inmitten der Planbereiche befindet sich zudem eine bereits bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage „Am Horschelkopf“. Das Plangebiet selbst wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Das Plangebiet wird zudem durch eine oberirdische Versorgungsleitung gequert. Die Leitung ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke innerhalb der Gemarkung Höheinöd:

1614, 1615, 1616, 1617/1, 1617/2, 1618, 1619/2, 1620, 1621, 1622, 1622/1, 1627, 1630, 1630/1 sowie 1753, 1754, 1755, 1756.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich und durch eine breite regelmäßig unterbrochene schwarze Linie räumlich abgegrenzt.



Der vorstehende Lageplan erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, er dient lediglich dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Planungsanlass und Planungsziel:

In der Ortsgemeinde Höheinöd plant die Firma Pfalzwerke AG im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur nachhaltigen Stromerzeugung aus Sonnenlicht.

Die geplanten Flächen befinden sich im direkten Umfeld der bereits bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage im Westen der Gemarkung. Somit ist bereits eine technische und verkehrliche Anbindung gegeben.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage im bisherigen Außenbereich der Ortsgemeinde Höheinöd.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist derzeit in Fortschreibung, jedoch ist diese noch nicht abgeschlossen. Somit ist der derzeit wirksame FNP aus dem Jahr 2005 Grundlage des Verfahrens.

Für die Planflächen A und B in der Gemarkung Höheinöd ist bisher Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt, so dass diese 6. Einzeländerung des FNP erforderlich ist, um die entsprechenden Planungsgrundlagen für die weiteren Planungsschritte zu schaffen. Im Rahmen dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche in Sonderbauflächen Photovoltaik geändert werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Veröffentlichung und öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen.

Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit

vom 27.01.2025 bis einschließlich 07.03.2025

(Veröffentlichungsfrist)

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben unter folgendem Link <https://www.vgwaldfischbach-burgalben.de/aktuelles/aktuelle-bau-leitplanverfahren/> veröffentlicht und zusätzlich zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 21, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags von 08:30 – 12:00

Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr und freitags von 08:30 – 13:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten kann während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Mitarbeiter der Bauverwaltung unter der Tel.-Nr.: 06333/925-143 oder per Email an: planung@waldfischbach-burgalben.de vereinbart werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Veröffentlichungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 21, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichten. Ihr wird zudem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch an die E-Mail-Adresse: planung@waldfischbach-burgalben.de übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, abgegeben werden können (zum Beispiel schriftlich, per Fax Nr. 06333/925-190 oder zur Niederschrift)

Waldfischbach-Burgalben, den 07.01.2025

Verbandsgemeindeverwaltung

Gez.

(Felix Leidecker)

Bürgermeister

Meldung von Vereinsaktivitäten

An alle Vereinsvorstände, Schriftführer, Pressewarte

Auf der Internet-Seite der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben können Vereinstermine im Vorfeld von Veranstaltungen von den Vereinsvertretern selbst eingestellt werden. Jeweils montags werden die Termine von Seiten der Verbandsgemeinde frei geschaltet.

Den Veranstaltungskalender finden Sie unter

- www.vgwaldfischbach-burgalben.de
- Aktuelles
- Terminmeldung

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Anka Weidler 06333/925-160.

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Björn Zimmer 06333/925-159.



Geiselberg

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeisterin Vatter

Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr

Tel. 06307/993043

Bekanntmachung

über die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Geiselberg

Am Mittwoch, 12. Februar 2024 um 18.30 Uhr,

findet im Gemeindehaus (ehem. Schulhaus),

Schulstraße 2, 67715 Geiselberg, eine Versammlung

der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Geiselberg statt, zu der hiermit Einladung ergeht.

Die Tagesordnung umfasst:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheitsliste und Stimmliste, Genehmigung der Tagesordnung
2. Neuwahlen
3. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Die Versammlung ist nichtöffentlich.